

Konzept zum Distanzlernen

Distanzlernen kann guten Unterricht in der Schule nicht ersetzen, aber ...

1. Voraussetzungen

1.1. ...bei den Schülerinnen und Schülern

- Die jeweilige Klassenleitung besitzt einen Überblick über die tatsächlichen Lernvoraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler (notwendige technische Voraussetzung für Distanzlernen: Endgerät [PC, Laptop, Notebook oder Smartphone] Internetzugang, Möglichkeit zum Drucken, Mikrofon mit Kopfhörer. Eine Webcam ist optional. Für die Übermittlung von bearbeiteten Aufgaben ist ein PDF-Scanner für das Smartphone erforderlich (als Freeware erhältlich).
- Die Lernvoraussetzungen werden über ein Anschreiben erfasst, welches zentral durch die Schulleitung versendet wird. Bedarfsdefizite werden nach Möglichkeit über die Mittel des Digitalpaktes II behoben.
- Die Ergebnisse sind dem Klassenkollegium mitzuteilen, damit sie ggf. bei der Umsetzung des Distanzunterrichtes berücksichtigt werden können.
- Ergeben sich aus den Ergebnissen der Rückmeldung weitere Probleme technischer oder organisatorischer Art, die sich nicht im Klassenkollegium lösen lassen, wird die jeweilige Stufenleitung informiert.

1.2. ...bei Lehrerinnen und Lehrer

- Alle Lehrkräfte sind in Funktionsweise und Möglichkeiten des Lernmanagementsystems *Itslearning* eingearbeitet und können alle erforderlichen Funktionen einsetzen. Für Videokonferenzen nutzen wir Jitsi (Angebot des Landes über Dataport). In Ausnahmefällen ist die Nutzung von *Big Blue Button* möglich.
- Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, die notwendigen Endgeräte zur Verfügung zu haben. Bei Bedarf stellt die Schule iPads zur Verfügung.

1.3. ...bei den Eltern

- Eltern teilen Probleme im Zusammenhang mit dem Distanzlernen ihres Kindes den Klassen- und ggf. auch den Fachlehrkräften mit.
- Sie stellen der Schule eine E-Mail-Adresse zur Kommunikation zur Verfügung.

1.4. ...bei der Schule

Der Schulträger sorgt für eine stabile Internetverbindung, die mehrere Videokonferenzen zeitgleich ermöglicht.



2. Organisation des Distanzlernens

Alle Fachlehrkräfte sind verpflichtet, Aufgaben zu stellen und Unterricht in geeigneter Form durchzuführen. Aufgabenart und –umfang werden in den Fachkonferenzen festgelegt. In der Regel werden an dem Tag, an dem das jeweilige Fach erstmals im Stundenplan erscheint, die Aufträge als Wochenaufgabe erteilt. Die Aufgaben müssen von der Fachlehrkraft bis spätestens **9.00 Uhr** bereitgestellt werden. Bei kürzeren Arbeitsaufträgen muss den Schülerinnen und Schülern eine Bearbeitungszeit von mindestens zwei Tagen eingeräumt werden. Bei allen von den Wochenaufgaben abweichenden Fristen muss die Kalenderfunktion benutzt werden.

Die tägliche Lernzeit zu Hause liegt dabei unterhalb der tatsächlichen Stundenplanzeit.

Aufgaben werden also nicht in vollem Umfang der regulären Unterrichtszeit gestellt, da organisatorische und technische Schwierigkeiten, aber auch Konzentrationsprobleme bei den Schülerinnen und Schülern berücksichtigt werden müssen und ggf. auch ein teilweiser Präsenzunterricht Wochenzeit kostet.

2.1. Koordination und Austausch unter den Lehrkräften

- Die Fachschaften organisieren den digitalen Austausch innerhalb der Jahrgangsteams zur regelmäßigen Absprache über Aufgabeninhalte, Aufgabenformate und abgestimmtem Unterricht in jeder Klassenstufe.
- Das Klassenkollegium ist verpflichtet, sich regelmäßig über die Klassensituation auszutauschen.

2.2. Distanzunterricht mit der Lerngruppe

- Alle Fachlehrkräfte führen regelmäßig Unterricht in geeigneter Form durch; z.B. auch in Form von Videokonferenzen.
- In drei- oder mehrstündigen Fächern findet dabei mindestens einmal pro Woche Distanzunterricht mit persönlichem direktem Kontakt statt. In zweistündigen Fächern findet diese Form mindestens einmal im zweiwöchigen Rhythmus statt. Eine Aufteilung der Lerngruppe in Teilgruppen ist möglich. Die Terminierung der Videokonferenzen richtet sich dabei nach dem normalen Stundenplan, weil es so nicht zu Zeitüberschneidungen kommen kann. Die Fachlehrkräfte bestimmen die Termine für die Videokonferenzen und nutzen zur Abstimmung mit anderen Fächern die Kalenderfunktion. **Pro Tag dürfen max. zwei Videokonferenzen in einer Klasse in Jahrgangsstufe 5-7 stattfinden. Ab der 8. Jahrgangsstufe können bis zu drei Videokonferenzen pro Tag, in der Oberstufe bis zu vier Videokonferenzen pro Tag durchgeführt werden.**

2.3. Kombination aus Präsenz- und Distanzunterricht

Eingeschränkter Präsenzunterricht erfordert in der Regel eine Koordination durch die Schulleitung und sollte zumindest die Videokonferenzen überflüssig machen.



Kopernikus Gymnasium Bargteheide

Unterrichtsinhalte im Distanzlernen und Präsenzunterricht müssen miteinander verknüpft und aufeinander abgestimmt werden, insbesondere dann, wenn Lehrkräfte im Homeoffice mit Lehrkräften in der Schule zusammenarbeiten.

3. Kriterien für Aufgaben und Arbeitsmaterialien

Kriterien für Aufgaben und Arbeitsmaterialien werden durch die jeweilige Fachschaft festgelegt.

4. Dokumentation, Rückmeldung und Leistungsbewertung

Kriterien für Dokumentation, Rückmeldung und Leistungsbewertung werden durch die jeweilige Fachschaft festgelegt.

5. Kommunikation mit Eltern und Schülerinnen und Schülern

Im Bedarfsfall nimmt die Fachlehrkraft bzw. das Klassenleitungsteam bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern Kontakt mit den Eltern auf.

In Einzelfällen, z.B. bei Sprach- und Verständigungsproblemen oder technischen Schwierigkeiten, können unter Beachtung der jeweils geltenden Hygienevorgaben auch Einzelberatungen in der Schule angeboten werden.

6. Rechtliche Hinweise

Alle Teilnehmer sind auf die Rechtslage bei der Benutzung von Telefon- und Videokonferenzräumen hinzuweisen. Insbesondere dürfen nur die Personen mithören und mitsehen, die als Teilnehmer angemeldet sind. (Über einen Account können dabei auch z.B. zwei Schüler als Teilnehmer angemeldet werden: „Bei mir ist noch Max Mustermann und nimmt teil.“)

Sobald die Formulare und Hinweise des MBWK dazu vorliegen, wird danach entsprechend verfahren.